

Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen für den Geltungsbereich der 2.Änderung mit Neufassung des Bebauungsplanes gelten abschließend. Die Festsetzungen des am 07.05.1975 genehmigten Bebauungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 11.02.1999 treten damit außer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung der 2. Bebauungsplanänderung mit Neufassung für das Baugebiet "Am Grünen Baum" wird entsprechend § 4 BauNVO teilweise als allgemeines Wohngebiet (WA), § 5 BauNVO als Dorfgebiet (MD) und gemäß § 6 BauNVO als Mischgebiet (MI) festgesetzt.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 17 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet wird wie folgt festgelegt: Grundflächenzahl (GRZ) – WA 0,4 Geschoßflächenzahl (GFZ) – WA 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) - MD1 0,6 Geschoßflächenzahl (GFZ) - MD1 1,2 Grundflächenzahl (GRZ) - MD2 0,6 Geschoßflächenzahl (GFZ) - MD2 1,2 Grundflächenzahl (GRZ) - MI 0,6 Geschoßflächenzahl (GFZ) - MI 1,2

3.0 Bauweise

- 3.1 Das Baugelände ist in offener Bauweise zu bebauen. Als Bauformen sind nur
- 3.2 Dachgeschosse die nach den Bestimmungen der Bay. Bauordnung Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
- 3.3 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO sind einzuhalten.
- 4.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- Die Außenwände sind als Putzfassade, mit Holz oder Sichtmauerwerk zu gestalten. Sichtbetonoberflächen sind bis zu einer Größe von 30% der Fassadenfläche zulässig.
- 4.2 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen. Die Verwendung von reinweißer und sehr dunkler Farbe ist nicht gestattet. Fassadenverkleidungen aus Faserzement, Kunststoff, Klinkerplatten oder Blech sind unzulässig.
- 4.3 Die Dächer sind als Satteldach oder Walmdach auszuführen. Die Einbindung von Pultdächern bzw. Flachdächern in Teilbereichen ist zulässig. Die Dachfläche der Pultbzw. Flachdächer darf max. 25% der überbauten Grundfläche des Hauptgebäudes betragen.
- 4.4 Dachdeckungsmaterial: Einheitlich naturrote Ziegel oder naturrote Betondachsteine. Gaubeneindeckungen können aus anderen Materialien (z. B. Verblechungen) bestehen. Flachdächer können bekiest oder begrünt werden.
- 4.5 Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von mind. 35° zulässig.
 Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf max. 1/3 der Gebäudebreite betragen.
- 4.6 Glasbausteinflächen sind unzulässig.
- 4.7 Balkonbrüstungen und sonstige Geländer sind aus Holz, Stahl, Glas oder den unter Punkt 4.1 genannten Materialien herzustellen.
- 5.0 Höhenfestsetzungen (§ 9, Abs. 2 BauGB)
- 5.1 Es wird keine konkrete Höhenfestsetzung getroffen. Die Höheneinstellung ist durch die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Voll-
- Sattel-,oder Walmdächer: 30° 48° Pultdächer:
- 5.3 Ein Kniestock ist bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Außenseite der Außenwand.
- 6.0 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)
- 6.1 Pro Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze und pro Grundstück mindestens 2 Stellplätze zu errichten.
- 6.2 Garagen sind freistehend oder am Haus angebaut zugelassen. Die Errichtung ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagengebäude müssen in der Dachform mit dem Hauptdach übereinstimmen. Dachneigung wie unter Pkt. 5.2.
- 6.3 Grenzgaragen, die mit der Nachbargarage zusammengebaut werden, müssen in gestalterischer Hinsicht und in ihren Abmessungen eine bauliche Einheit bilden, wobei die zweite Garage die Dachform, Firstrichtung und Dachneigung, der zuerst genehmigten bzw. errichteten Garage übernehmen muß, unabhängig davon, ob diese von der Dachneigung, Dachform und Firstrichtung des Hauptgebäudes abweicht. Vor sämtlichen Garagen ist auf dem Grundstück ein Stauraum von mind. 5,0 m einzuhalten.
- 6.4 Garagenzufahrten und Stellplätze müssen mit offenporigen Bodenbelägen befestigt werden. (Rasenpflaster, Rasengittersteine, usw.)
- 6.5 Bei der Einstellung der Garagen ist auf vorhandene Beleuchtungsmaste, Baumstandorte, sowie auf Ver— und Entsorgungsleitungen zu achten.
- 7.0 Einfriedungen der Baugrundstücke Art. 9 Abs. 2 Bay BO Es sind grundsätzlich nur Mauern und Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1m

8.0 Textliche Festsetzung der Grünordnung

- 8.1 Schutz des Bodens
- Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen
- 8.2 Pflanzenauswahl

Die Pflanzenauswahl für Baum- und Strauchpflanzungen laut Pflanzgebot hat aus der Artenzusammensetzung der standortgerechten, heimischen Laubgehölze, in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der natürlichen potentielen Vegetation und der realen Vegetation, zu erfolgen. Hierbei ist die Gehölzartenliste des Bebauungsplanes anzuwenden.

8.3 Pflanzqualität

Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschul-Die im einzelnen aufgeführten Größen sind Mindestangaben.

BAUM I. ORDNUNG: Hochstamm 3 x v, mDB, StU 18-20cm mit durchgehendem Leittrieb Hochstamm 3 x v, StU 14-16cm/16-18cm

HEISTER: Höhe: 125-200cm Sträucher, 2 x v, oB Höhe: 40- 60cm

mDB=mit Drahtballen, StU=Stammumfang, oB= ohne Ballen

8.4 Versickerungsfördernde Maßnahmen

Bei der Bebauung und Gestaltung von Freiflächen, einschließlich Stell— und Parkplätzen, ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindest— Die Belagswahl für die Freiflächen hat sich primär — sofern keine Grundwasser gefährdung besteht und keine funktionalen Gründe zwingend entgegenstehen — auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge, wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge. Rasenaittersteine, Schotterrasen auszurichten. Dies gilt auch bei der Anlage öffentlicher Flächen. Unverschmutztes Oberflächenwasser kann, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Dabei ist z. B. bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, daß tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet und

8.5 Zusätzliche Festsetzungen für private Grünflächen

Auf jedem privaten Grundstück sind je 300 qm unbebauter Fläche je ein heimischer Laubbaum I.Ordnung bzw. II.Ordnung oder zwei Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen, entsprechend der auf dem Bebauungsplan aufgeführten Gehölzartenliste.

Vorhandene Obstbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20cm in 1m

Höhe sind zu erhalten, sofern sie nicht im Baufeld stehen. Die Erhaltung eines Baumes kann auf das vor aufgeführte Pflanzgebot angerechnet werden.

Die Massierung fremdländischer Nadelgehölze und das Anlegen strenger Hecken (z.B. Thuja) oder anderer fremdwirkender Gehölze ist nicht zulässig.

8.6 Zusätzliche Festsetzung für das öffentliche Grün

Landschaftliche Grünflächengestaltung Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Teile der öffentlichen Grünflächen sind mit einem kräuterreichen Landschaftsrasen anzusähen, der einer extensiven biotopprägenden Pflege unterliegen wird und zu pflegen ist.

9.0 Hinweise

versickert wird.

9.1 Bodenfunde

Auftretende Funde von Bodenaltertümern sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutz-Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

9.2 Abwasserbeseitigung

Es ist mit Hangschichten- oder Druckwasser zu rechnen. Eine Ableitung dieses Schichtenwassers oder von Drainwasser in die Kanalisation ist nicht zulässia.

Angeschnittene Drainstränge sind im Bereich der Baugrube im Arbeitsraum zu verziehen und wieder zusammenzuschließen. Die DIN 1986-100 und die DIN EN 12056 sind zu beachten ebenso wie die

9.3 Grenzabstände von Pflanzen (AGBGB Art. 47 ff) - mind. 0,50m für Bäume, Sträucher und Hecken unter 2,00m Höhe - mind. 2,00m für Bäume über 2,00m Höhe

GEHÖLZARTENLISTE BÄUME I., II. ORDNUNG UND OBSTBÄUME

gemeindliche Entwässerungssatzung.

Acer platanoides Berg-Ahorn Sand-Birke Acer pseudoplatanus Betula pendula Fraxinus excelsior Stiel-Eiche Quercus robur Tilia cordata Winter-Linde

Acer campestre

Schattenmorelle

Weichsel Knorpelkirsche

BÄUME II. ORDNUNG UND OBSTBÄUME Hochstamm, 3 x v, mB, StU 14-16 cm / 16-18 cm

BÄUME I. ORDNUNG

Carpinus betulus Hainbuche Prunus avium Vogel-Kirsche Sorbus torminalis Feldulme Ulmus carpinifolia Bohnapfel Apfelbaum Boskop Apfelbaum Jakob Fischer Apfelbaum Kaiser Wilhelm Apfelbaum Goldrenette von Berlepsch Apfelbaum Apfelbaum Birnbaum Birnbaum Birnbaum Birnbaum

Hochstamm, 3 x v, mB, StU 18-20 cm, mit durchgehendem Leittrieb

Vereinsdechantbirne Pastorenbirne Oberösterreichische Weinbirne Gelbmostler Hauszwetsche Bühler Frühzwetsche Ortenauer

Pflaumenbaum Pflaumenbaum Pflaumenbaum Kirschbaum Kirschbaum Kirschbaum

ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Nutzungsschablone

A Art der baulichen Nutzung B Zahl der Vollgeschosse C Grundflächenzahl GRZ CD D Geschoßflächenzahl GFZ Bauweise

F Dachneigung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches — BauGB)

Allgemeine Wohngebiete

Geltungsbereich der Aufhebung des genehmigten Bebauungsplanes "Am Grünen Baum" in der am 07.05.1975 genehmigten Fassung.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16/17 BauNVO) z.B. 0,6 Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

z. B. (1,2) Geschoßflächenzahl GFZ § 20 BauNVO Zahl der Vollgeschosse

I+D - eingeschossig plus Dachgeschoss maximale Zahl der Vollgeschosse II+D - zweigeschossig plus Dachgeschoss

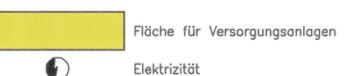
Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) offene Bauweise

> nur Einzelhäuser zulässig - - - Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen ----- Straßenbegrenzungslinie

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)



(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen - Innenbegrünung und Baugebietseingrünung

15. Sonstige Planzeichen

15.1 Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (nach § 9 Abs. 7 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung des Bebau-

ungsplanes "Am Grünen Baum" in der am 07.05.1975 genehmigten Fassung. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Satteldach, Walmdach Flachdach, Pultdach — eingeschränkt, siehe Ziffer 4.3

15.2 Hinweise

Planstraße "A" Straßenbezeichnung

— — — Geplante Grundstücksgrenze bestehende Neben- und Hauptgebäude best. Flurstücksnummern

best. Grundstücksgrenzer best. Böschungen

Höhenschichtlinien

Bauparzellnummer

NR. ÄNDERUNGSVERMERK PROJEKT NR. PLAN NR. Fassung vom 09.03.2006 Begründung MASSTAB: Bebauungsplan NAME DATUM ENTW. Stubenrauch Okt. 04 Pfaff Okt. 04 GEPR. Stubenrauch Okt. 04 Markt Stadtlauringen Gemeindeteil Fuchsstadt NGENIEURBÜRG Änderung mit Neufassung des Bebauungsplar STUBENRAUCH "Am Grünen Baum' SCHLOSSBERG 3 "ALTES AMTSGERICHT" ANDKREIS: Schweinfurt 37486 KÖNIGSBENDIRE, BAY VORHABENSTRÄGER: TEL. 09525/98893-D. FAX 98298-9 Markt Stadtlauringen ISE-KOENIGSBERG@T-ONLINE. DE 97488 Stadtlauringen 21.07.2005

Markt Stadtlauringen Gemeindeteil Fuchsstadt

Verfahrensvermerke zur 2. Änderung mit Neufassung des Bebauungsplanes "Am Grünen Baum"

Der Markt Stadtlauringen hat in seiner Sitzung vom 05.02.2004 die 2. Änderung mit Neufassung des Bebauungsplanes "Am Grünen Baum" gemäß BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich am 12.11.2004 bekanntgemacht.

U 9. Mai 2006 Stadtlauringen, den

(elles Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung i. d. F. vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12 Dez 2006 27. Jan. 2006 ffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die von den Änderungen bzw. Ergänzungen berührten Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Stadtlauringen, den

Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Markt Stadtlauringen vom 09. März 2006 ist am 12 Mai 2006ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus des Marktes Stadtlauringen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wird darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

1 5. März 2006 Stadtlauringen, den

